

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Albrecht Schütte CDU

Möglichkeit zur Überwachung mit Kameras an Bahnhöfen

Ich frage die Landesregierung:

1. Unter welchen Bedingungen dürfen Bahnhöfe bzw. Haltepunkte von Zügen mit Kameras überwacht werden?
2. Inwieweit spielt es eine Rolle, ob sich die Fläche des Bahnhofs bzw. Haltepunkts im Eigentum der Deutschen Bahn oder der jeweils betroffenen Kommune befindet?
3. Inwieweit ist auf die Überwachung mit Kameras hinzuweisen?
4. Hängen die Vorgaben davon ab, ob eine Aufnahme länger als im Minutenbereich nur erfolgt, wenn eine KI, etwas Gesetzeswidriges erkennt?
5. Aus welchen Gesetzen, Verordnungen oder sonstigen Vorgaben ergeben sich diese Einschränkungen bei der Videoüberwachung an Bahnhöfen bzw. Haltepunkten?
6. Welche Einschränkung der Überwachung ergibt sich aus nationalem Recht oder Landesrecht, obwohl eine Überwachung nach europäischer Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) möglich wäre?
7. Welche Einschränkung der Überwachung ergibt sich aus einer restriktiven Interpretation der DSGVO durch den baden-württembergischen Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit?
8. Was tut sie, damit sich Menschen an den Bahnhöfen sicherer fühlen?

21.1.2026

Dr. Schütte CDU

Begründung

In Deutschland fühlen sich Menschen immer wieder an Bahnhöfen unsicher. Zudem werden gerade an Haltepunkten immer wieder Einrichtungen der Deutschen Bahn mutwillig zerstört. Mit dieser Kleinen Anfrage soll geklärt werden, wie dagegen mit verstärkter Überwachung mit Kameras vorgegangen werden kann. Zudem soll geklärt werden, welche Vorgaben zu Einschränkungen bei dieser Überwachung führen.